

Anl. 1 InvKG Andere Bereiche, in denen es zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung einschließlich der Krisen- und Daseinsvorsorge im Sinne von Art. 52 und 65 AEUV kommen kann

InvKG - Investitionskontrollgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. 1. Verteidigungsgüter und -technologien
 2. 2. Betreiben kritischer Energieinfrastruktur
 3. 3. Betreiben kritischer digitaler Infrastruktur, insbesondere von 5G Infrastruktur
 4. 4. Wasser
 5. 5. Betreiben von Systemen, die die Datensouveränität der Republik Österreich gewährleisten
-
1. 1. Kritische Infrastrukturen (Einrichtungen, Systeme, Anlagen, Prozesse, Netzwerke oder Teile davon); dazu zählen insbesondere:
 2. 1.1. Energie
 3. 1.2. Informationstechnik
 4. 1.3. Verkehr und Transport
 5. 1.4. Gesundheit
 6. 1.5. Lebensmittel
 7. 1.6. Telekommunikation
 8. 1.7. Datenverarbeitung oder -speicherung
 9. 1.8. Verteidigung
 10. 1.9. verfassungsmäßige Einrichtungen
 11. 1.10. Finanzen
 12. 1.11. Forschungseinrichtungen
 13. 1.12. Sozial- und Verteilungssysteme
 14. 1.13. chemische Industrie
 15. 1.14. Investitionen in Grundstücke und Immobilien, die für die Nutzung der unter 1.1. bis 1.13. genannten Infrastrukturen von entscheidender Bedeutung sind
 16. 2. kritische Technologien und Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, einschließlich
 17. 2.1. künstliche Intelligenz
 18. 2.2. Robotik
 19. 2.3. Halbleiter
 20. 2.4. Cybersicherheit
 21. 2.5. Verteidigungstechnologien
 22. 2.6. Quanten- und Nukleartechnologien
 23. 2.7. Nanotechnologien
 24. 2.8. Biotechnologien
 25. 3. die Sicherheit der Versorgung mit kritischen Ressourcen, einschließlich
 26. 3.1. Energieversorgung
 27. 3.2. Rohstoffversorgung
 28. 3.3. Lebensmittelversorgung
 29. 3.4. Versorgung mit Arzneimitteln und Impfstoffen, Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung einschließlich Forschung und Entwicklung in diesen Bereichen
 30. 4. Zugang zu sensiblen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, oder die Fähigkeit, solche Informationen zu kontrollieren
 31. 5. Freiheit und Pluralität der Medien.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at